

# Satzung

## 1. Name und Sitz

### 1.1. Der Verein führt den Namen

Förderverein Denkmalpflege in Thüringen e. V.

nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll.

### 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.

### 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Jahr.

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, den Gedanken des Denkmalschutzes und die Notwendigkeit der Pflege unseres reichen thüringischen Kulturgutes an breite Kreise der Bevölkerung zu vermitteln, das Verständnis und Interesse für Geschichte und Brauchtum anzuregen und in Thüringen Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewusstsein für das kulturelle Erbe unseres Bundeslandes weiterzuentwickeln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung 1977. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## 3. Tätigkeit des Vereins

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- das Sammeln von Spenden auf einem hierfür einzurichtenden Treuhandkonto (Spendenkonto) sowie Aufbau einer großen Fördergemeinde;
- die Förderung von kulturhistorisch wertvollen, besonders gefährdeten Einzeldenkmälern;
- die Herausgabe von Publikationen;
- die Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Denkmalpflege;
- die Förderung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Kolloquien und Tagungen, um die Ergebnisse der Forschung der Öffentlichkeit im Sinne der Gemeinnützigkeit und des öffentlichen Interesses zugänglich zu machen (im Mittelpunkt steht die Erfassung von geschichtlichen, künstlerischen, volkskundlichen, städtebaulichen, dorfbildpflegerischen, technischen Kulturdenkmälern sowie historischen Park- und Gartenanlagen);

- eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, die sich über Medienkampagnen, Informations-, Kommunikations- und Aufklärungsarbeit, insbesondere auch die Durchführung des Tages des offenen Denkmals als gemeinnützige Bürgerinitiative erweist;
- Ausstellungen, die Denkmalpflege und Denkmalschutz zum Inhalt haben;
- das Ausrichten von Begegnungsveranstaltungen für kultur- und geschichtsinteressierte Menschen aller Nationen.

#### **4. Vereinsvermögen**

- 1.1 Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vereinsvermögen. Sie können keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 1.2 Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Denkmalschutzes.

In der letzten Vorstandssitzung soll vom Vorstand ein kulturhistorisch wertvolles, stark gefährdetes Kulturdenkmal Thüringens benannt und mit dem verbleibenden Vereinsvermögen gefördert werden.

#### **5. Mitgliedschaft**

- 5.1. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern.
- 5.2. Alle Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten. Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung von Vereinseigentum ist das schuldige Mitglied zum vollen Schadensersatz verpflichtet.
- 5.3. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen benennen Vertreter, die die Angelegenheiten des Mitgliedes im Verein verantwortlich wahrnehmen.
- 5.4. Die ordentliche Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

- 5.5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr fällig, die einem gesonderten Aufnahmeantrag zu entnehmen ist. Die Aufnahmegebühr ist sofort fällig.

## **6. Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins entsprechend der Ziff. 2 und 3 der Satzung nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen.
- 6.2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und jährlichen Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern zu entrichten.

## **7. Rechte der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder sollen bei öffentlichen Veranstaltungen der Denkmalpflege aktiv einbezogen werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, Kolloquien und wissenschaftliche Veranstaltungen.
- 7.2. Bei Neuerscheinungen, Editionen und Publikationen im Bereich der Thüringer Denkmalpflege erhalten die Mitglieder die Möglichkeit des Erstbezugs. Soweit allerdings eine Auflage bereits vergriffen ist, ohne dass ein Mitglied die Möglichkeit hatte, die entsprechende Publikation zu erwerben, entstehen hierüber gegenüber dem Verein keine Schadensersatzverpflichtungen.
- 7.3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

## **8. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mit Wirkung zum Jahresende, wenn dieser drei Monate vor Jahresende per Einschreiben erklärt wird. Ist ein Mitglied mit einem vollen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die zweite Mahnung erfolgt. In der zweiten Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder aus einem sonstigen wichtigen Grund, durch Beschluss des Vorstandes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied eine Frist von sechs Wochen Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen das Recht auf Berufung an die Versammlung der ordentlichen Mitglieder zu.

Seine Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Beschlussfassung durch diese Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied bezüglich des Tagesordnungspunktes, der sich auf die Ausschlussentscheidung der Geschäftsführung bezieht, ein Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

## 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat (fachlicher Beirat)

### 9.1. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Juristische Personen werden durch einen Beauftragten vertreten.
- Die ordentliche Versammlung der ordentlichen Mitglieder tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einberufen.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, es kann sich jedoch durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme mehr als vier übertragene Stimmen wahrnehmen.
- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.  
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag können Gäste zugelassen werden.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung.  
Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen. Dazu ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten

zuständig:

- Grundsätze der Vereinsarbeit
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. deren Abberufung
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht erstatten
- Feststellung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen
- Einsprüche gegen Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
- Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

## 9.2. Vorstand

9.2.1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.

9.2.2. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- fünf Beisitzern.

Er wird für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

9.2.3. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

9.2.4. Der Vorstand beschließt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung der ordentlichen Mitglieder über alle für die Arbeit der Vereinigung wesentlichen Entscheidungen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

9.2.5. Vorstandssitzungen werden mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Es muss eine solche einberufen werden auf Verlangen eines Mitgliedes des Vorstandes oder eines Drittels der übrigen Mitglieder des Vereins.

9.2.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er kann auch schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder erreichbar sind, keines einem solchen Verfahren sofort

widerspricht und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustande kommt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- 9.2.7. Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, findet auf der nächsten Versammlung der ordentlichen Mitglieder eine Ersatzwahl statt. Zur Wahrnehmung der Sachaufgaben des ausgefallenen Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand mit Mehrheit vorübergehend bis zur nächsten Wahl einen Stellvertreter berufen.
- 9.2.8. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

### 9.3. Beirat

- Die Mitglieder des Beirates setzen sich aus anerkannten wissenschaftlichen Fachleuten zusammen. Sie werden durch den Vorstand berufen, und zwar für die Dauer von vier Geschäftsjahren.
- In den Beirat können auch Nichtmitglieder des Vereins berufen werden. Diese erhalten dadurch keine Mitgliedsrechte.
- Der Beirat empfiehlt dem Vorstand die Auswahl von förderungswürdigen Projekten des Vereins. Er ist fachliches Beratungsorgan für den Vorstand.
- Mindestens halbjährlich tritt der Beirat zusammen. Er bildet seine Meinung durch Mehrheitsbeschlussfassung.
- Die Beschlüsse des Beirates werden durch Protokoll schriftlich festgehalten und dem Vorstand zugeleitet.

Erfurt, den 23.01.2017